

Vermerk:

Der erste Vorsitzende hat sein Amt niedergelegt. Aktuell wird der Vereinsvorsitz von der Schriftführerin geführt. Sobald neue Vorstandswahlen erfolgt sind, wird die Satzung entsprechend geändert.

## **SATZUNG DES QUARTIER MARKT e.V. (15.10.2014)**

### **PRÄAMBEL**

Das QUARTIER MARKT ist der Mittelpunkt der Stadt Recklinghausen und wird von den Quartieren Krim, Zwei Tore, Palais Vest, Westviertel umrahmt. Um im Zusammenhang mit den angrenzenden Quartieren Entwicklungschancen der Altstadt Recklinghausen wahrzunehmen und Lösungen für die anstehenden Herausforderungen zu realisieren, müssen die ansässigen Unternehmer, Einzelhändler, Freiberufler, Grund- und Immobilieneigentümer vor Ort gemeinsam die Wettbewerbsposition verbessern, ein klares Standortprofil der Altstadt Recklinghausen als die GUTE STUBE der Region definieren und das QUARTIER MARKT konsequent vermarkten.

Der **QUARTIER MARKT e.V.** unterstützt die Zusammenführung der in der Altstadt Recklinghausen bzw. in der GUTEN STUBE engagierten Akteure aller Quartiere im Sinne einer nachhaltigen Belebung der Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsstruktur, der städtebaulichen und gestalterischen Situation sowie in den Bereichen Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung. Ziel ist es, die Mittel für Werbeaktionen zu konzentrieren und so mit gezielten Maßnahmen die Wettbewerbsposition der Altstadt Recklinghausen zu stärken.

Die im Quartier ansässigen Unternehmer, Einzelhändler, Freiberufler Grund- und Immobilieneigentümer schließen sich in dem **QUARTIER MARKT e.V.** zusammen, um gemeinsam eine Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Quartiers zu erreichen. Die Akteure und Partner handeln vor dem Hintergrund, dass langfristig ein hoher wirtschaftlicher Mehrwert für das QUARTIER MARKT erreicht wird

### **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen **QUARTIER MARKT e.V.** Er umfasst das in der Anlage A1 bestimmte Gebiet. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins **QUARTIER MARKT e.V.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

(1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität und auf eine Verbesserung der Strukturen in ökonomischer, stadtgestalterischer und sozialräumlicher Hinsicht hinzuwirken. Ziel des Vereins ist es, eine Koordination und Bündelung von privaten und öffentlichen Maßnahmen zur Forcierung der Entwicklung von dem QUARTIER MARKT unter der Einbeziehung von sowohl der Grund- und Immobilieneigentümer als auch der gewerblichen Mieter und freiberuflichen Unternehmen, sowie der Betreiber sonstiger Nutzungen (im Folgenden immer als „Betreiber“ bezeichnet), im Quartier zu erreichen.

Zur Erreichung dieses Vereinszweckes wird der Verein folgende Maßnahmen anstreben:

- die Erarbeitung strategischer Konzepte und das Ableiten eines operativen Handlungsprogramms für die nächsten Jahre,
- die Entwicklung und Realisierung der erforderlichen Organisations- und Handlungsstrukturen,
- neue Motivationsanreize und Gestaltungsspielräume zur Erreichung einer breiten Beteiligung von Grund- und Immobilieneigentümern und Betreibern von dem QUARTIER MARKT sowie
- die Gewinnung weiterer Kooperationspartner fördern und unterstützen.

(2) Ziel des Vereins ist es weiterhin, die Gesamtattraktivität im benannten Gebiet zu steigern und damit Publikum in die Altstadt zu bringen und die Werte der Grundstücke und Gebäude zu sichern.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

(3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austritt, der nur schriftlich 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

### **§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

a. Satzungsänderungen,

b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,

c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

d. die Ausschließung eines Mitglieds,

e. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche (Mail, s. Anlage 2) Einladung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich (per Mail – s. Anlage 2 – oder ggf. Brief) zugestellt wird.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

#### **§ 8 VORSTAND DES VEREINS**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

(3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

#### **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, um eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein mit gleichgearteten Vereinszwecken vorzunehmen, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(2) In allen anderen Fällen der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen für einen Zweck, welcher dem Vereinszweck dienlich ist, auf eine Marketingorganisation der Stadt Recklinghausen über.